

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Berlin, 12. September 2022

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DD)

hier:

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

**A. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der
Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung
vom 12. Oktober 2017**

USt-IdNr.: DE 147801862

**B. Erläuterungen der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission**

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

C. Anlagen

**A. In ihrer Sitzung am 29. August 2022 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgende Beschlüsse gefasst:**

I. Corona-Prämie für 2022

1. Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Ausgenommen sind Mitarbeitende
 - a. nach Anlage 8a AVR DD,
 - b. in Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung

- c. in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten Januar 2022 bis Dezember 2022 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war,
- d. sowie Maßnahmeteilnehmende.

Zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Der Anspruch setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses am 1. Dezember 2022 voraus.

Anmerkungen zu Nummer 1:

- a. Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
 - b. Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktiminitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB II).
 - c. Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung sind Einrichtungen oder Einrichtungsteile, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt ist, insbesondere Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetriebe und Arbeitsmarktiminitiativen und –projekte.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Prämie beträgt
- | | |
|---|-------|
| a) für Mitarbeitende in den EG 1-7 | 300 € |
| b) für Mitarbeitende in den EG 8-13 | 200 € |
| c) für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten | 100 € |

§ 21 AVR DD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2022. Abweichend von Satz 1 errechnet sich die Corona-Prämie für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsverhältnis nicht an allen Tagen im Jahr 2022 besteht, aus einem Sechstel des in Satz 1 bzw.

Satz 2 genannten Betrages für jeden vollständigen Beschäftigungsmonat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022.

4. Die Corona-Prämie ist spätestens mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2022 aus-zuzahlen. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen.
5. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Grundlage (vgl. § 150a SGB XI, § 26e KHG) geleistete Zahlungen im Jahr 2022 werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach II. angerechnet.

II. Corona-Prämie (Anlage 8a)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Der Anspruch setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses am 31. Dezember 2021 und dem 1. Juli 2022 voraus. Zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem 1. Juli 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt be-standen haben.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Anmerkung zu Absatz 1:

Die einmalige Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.

§ 2 Höhe der Corona-Prämie

- (1) Die Corona-Prämie beträgt 200 €. § 21 AVR DD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2022.
- (2) Die Corona-Prämie wird mit der Gehaltsabrechnung nach § 21a AVR DD für den Monat Oktober 2022 fällig. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zahlungen im Jahr 2022, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach den § 1 i.V.m § 2 Absatz 1 angerechnet. Die einmalige Corona-Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 nicht zu berücksichtigen.

III. Eingruppierung Anlage 1

Änderungen zum 1. September 2022

1. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 7 A wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Pflegefachfrau¹,“
 - b) Nach dem gemäß Nr. 1 a) neu gefassten Richtbeispiel wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Hebamme/Entbindungspfleger,“
 - c) Nach dem Wort „Ergotherapeutin,“ wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Logopädin,“
2. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesundheits- und Krankenpfleger/in im OP-Dienst und in der Intensivpflege,“ werden ersetzt durch die Wörter „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus,“
 - b) Die Wörter „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben,“ werden ersetzt durch die Wörter „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben²,“

Änderungen zum 1. Januar 2023

1. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt geändert:
 - a) Hinter die Wörter „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus“ werden folgende Wörter angefügt „oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit,“;
 - b) Nach den Wörtern „Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben“ wird folgendes neues Richtbeispiel ergänzt: „Hebamme/Entbindungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen (z.B. in Level-1-Perinatalzentren),“

¹ Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz)

² Beschluss des Schlichtungsausschusses des Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 21.10.2013: „Gesundheitspflegern/innen in der Psychiatrie, die am 31.10.2013 in der Entgeltgruppe 8 A eingruppiert sind, wird für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ein dynamischer Besitzstand garantiert.“, vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2013.

- c) Nach den Wörtern „Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen“ wird der folgende Klammerzusatz eingefügt „(z.B. in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen mit entsprechenden Aufgabenschwerpunkten zur Betreuung von Menschen mit Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen oder von Menschen mit besonders komplexen und intensiven Unterstützungsbedarfen);

IV. Entgeltentwicklung 2023; Erhöhungen der Anlagen 2, 5 und 10 zum 1. Januar 2023

1. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. Januar 2023 um 5,2 v.H. erhöht, mindestens jedoch um 175 €.
2. Die Anlage 5 wird wie aus dem Anhang ersichtlich neu gefasst.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden als Anlage zu diesem Rundschreiben veröffentlicht.

3. Die Tabellenwerte der Ausbildungsentgelte
 - a) in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden zum 1. Januar 2023 um 100 € erhöht
 - b) im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1. Januar 2023 um 120 € erhöht.

V. Fachkraftzulage

In § 14 wird in Absatz 2 nach dem Buchstaben f) folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) der Entgeltgruppen 7 A Nr. 1a und 8 A Nr. 1 a mit ausdrücklich übertragenen

aa. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder

bb. Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder

cc. Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen

erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €. Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter aa) bis cc) genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Absatz 2 g) angerechnet.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

VI. Entgeltumwandlung für Sachleistungen

Nach § 27b wird ein neuer § 27c eingefügt:

Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG

- (1) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt für Sachleistungen (ausschließlich Fahrrad bzw. Elektrofahrrad) vereinbart werden.
- (2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen im Sinne von Absatz 1 wird das Tabellenentgelt des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gemäß Anlage 2, Anlage 5 oder Anhang 1 der Anlage 8a um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu versteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG.
- (3) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

Anmerkung zu Absatz 3:

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.

- (4) Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:
 - a) berechnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterkreis)
 - b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG im Sinne von Absatz 1
 - c) Antragsvoraussetzungen für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer
 - d) Regelung für Zeiten, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin kein Entgelt erhält
 - e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist)
 - f) Bindungsdauer
 - g) Übernahme der Kosten einer abzuschließenden Diebstahlsversicherung durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin
 - h) dienstvertragliche Vereinbarung
- (5) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vor Änderung des Dienstvertrages im Sinne des Absatz 3 den Inhalt der Dienstvereinbarung gemäß Absatz 4 zu

erläutern und abstrakt-generell darauf hinzuweisen, dass aus der Entgeltumwandlung ggf. Nachteile, etwa durch die zeitliche Bindung, Ablösesummen oder niedrigere Leistungen aus der Sozialversicherung, entstehen können.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Anhang

Sonderstufenentgelte - gültig ab 1. Januar 2023 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.325,53 €
EG 2	2.631,04 €
EG 3	2.934,37 €
EG 4	3.145,15 €

VII. Entgeltentwicklung 2022 (Anlage 8a)

§ 1 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2022

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 27,20 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,74 Euro und ab dem 1. Januar 2021 in Höhe von 28,29 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2022 in Höhe von 29,45 Euro“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Januar 2022 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR DD Anlage 8a Stundenentgelte Bereitschaftsdienst ab 1. Januar 2022						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	31,99 €	31,99 €	33,20 €	33,20 €	34,43 €	34,43 €
EG II	38,04 €	38,04 €	39,25 €	39,25 €	40,46 €	40,46 €
EG III	41,06 €	41,06 €	42,28 €			
EG IV	44,69 €	44,69 €				

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. Der Anhang 1 zur Anlage 8a wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.
4. In § 1 Absatz 2 der Anlage 8a wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 28 a Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Erholungsurlaub für Ärztinnen und Ärzte 31 Tage beträgt.“
5. In § 2 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt.

„Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als zusätzliches Arbeitsmittel für Ärztinnen und Ärzte.“

§ 2 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2023

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin/der Arzt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Arzt“ durch die Wörter „die Ärztin/der Arzt“ ersetzt.
- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 8 eingefügt:

„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁸§ 9 Absatz 10 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 9.
- e) Nach Satz 9 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 9 Abs. 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu kürzen. ⁴Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 3 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁵Zur Gewährleistung einer dauerhaft guten Patientenversorgung oder zum Ausgleich eines kurzfristigen Personalengpasses kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eine höhere als die in Satz 1 bis Satz 3 vorgesehene Dienstbelastung durch Nebenabrede zum Dienstvertrag

vereinbart werden. ⁶Die Nebenabrede i.S.v. Satz 5 ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar. ⁷In dieser Nebenabrede kann auch ein weiterer Ausgleich z.B. durch zusätzliche Urlaubstage vereinbart werden. ⁸Die Vergütung der über die Grenze von Satz 1 i.V.m. Satz 3 hinaus geleisteten Bereitschaftsdienste richtet sich stets nach § 11 Abs. 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 3 gezahlt.“

3. § 9 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ³Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten. ⁵§ 9 Absatz 10 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. ⁶Wochenenden, an denen gemäß Satz 3 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sollen durch eine geringere Anzahl von Dienstwochenenden innerhalb von drei Monaten kompensiert werden. ⁷Für die im Kalendermonat aufgrund Satz 3 und Satz 5 über die Grenze in Satz 1 hinaus an zusätzlichen Wochenenden angeordnete Arbeitsleistung wird bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte und die Rufbereitschaftsvergütung gemäß § 10 Abs. 3 um 10 Prozent erhöht.“

4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 13 eingefügt:

„(13) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 9 Absatz 10 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 11 Abs. 3) oder Zuschlagsregelung (§ 10 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).

Anmerkung zu § 9 Abs. 13 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß Absatz 8 Satz 4 und Absatz 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 9 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

6. In § 11 Absatz 3 werden Satz 4 gestrichen und folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

7. § 22 Absatz 1 Buchstabe a wird bei gleichzeitiger Streichung von Abs. 7 wie folgt geändert:

- a) Das Komma am Ende des zweiten Halbsatzes wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach dem neu eingefügten Semikolon werden die Wörter „bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend davon mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als dem gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze erfolgt,“ angefügt.

Anhang

AVR DD Anlage 8a Anhang 1						
Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.01.2022 -						
EG I	1. Jahr 4.965,43 €	2. Jahr 5.246,91 €	3. Jahr 5.447,92 €	4. Jahr 5.796,37 €	5. Jahr 6.211,83 €	6. Jahr 6.382,72 €
EG II	1. Jahr 6.553,58 €	4. Jahr 7.103,07 €	7. Jahr 7.585,56 €	9. Jahr 7.866,99 €	11. Jahr 8.141,71 €	13. Jahr 8.416,45 €
EG III	1. Jahr 8.208,76 €	4. Jahr 8.691,19 €	7. Jahr 9.381,45 €			
EG IV	1. Jahr 9.656,13 €	4. Jahr 10.346,41 €				

gez. Dietmar Prexl, Vorsitzender

B. Erläuterung der Beschlüsse der ARK DD

I. Corona Prämie 2022

Für bestimmte Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten im Anwendungsbereich der AVR DD wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine steuer- und sozialabgabenfreie Corona-Prämie gezahlt.

Für den Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie muss insbesondere das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 1. Dezember 2022 bestehen und zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Um einen solchen Anspruch auf Entgelt handelt es sich auch

- im Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs,
- bei Dienstbefreiung
- bei dem Anspruch auf Jubiläumszuwendung sowie
- bei dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Darüber hinaus ist dem Anspruch auf Entgelt der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG gleichgestellt.

Ausgenommen vom Anspruch sind

- Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD (Ärztinnen und Ärzte),
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung,
- Maßnahmeteilnehmende,
- sowie Mitarbeitende in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten Januar 2022 bis Dezember 2022 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war.

Die Corona-Prämie beträgt

a) für Mitarbeitende in den EG 1-7	300 €
b) für Mitarbeitende in den EG 8-13	200 €
c) für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten	100 €

Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeitende gilt § 21 AVR DD entsprechend. Abweichend hiervon errechnet sich die Corona-Prämie für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsverhältnis nicht an allen Tagen im Jahr 2022 besteht, aus einem Sechstel des in Satz 1 bzw. Satz 2 genannten Betrages für jeden vollständigen Beschäftigungsmonat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022.

Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2022.

Die Corona-Prämie ist spätestens mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2022 auszuführen.

Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Grundlage (vgl. § 150a SGB XI, § 26e KHG) geleistete Zahlungen im Jahr 2022 werden auf den neu beschlossenen Anspruch auf die Corona-Prämie angerechnet.

II. Corona Prämie (Anlage 8a)

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine steuer- und sozialabgabenfreie Corona-Prämie gezahlt.

Der Anspruch setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses am 31. Dezember 2021 und dem 1. Juli 2022 voraus. Zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem 1. Juli 2022 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Um einen solchen Anspruch auf Entgelt handelt es sich auch

- im Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,

- im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs,
- bei Dienstbefreiung
- bei dem Anspruch auf Jubiläumszuwendung sowie
- bei dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Darüber hinaus ist dem Anspruch auf Entgelt der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG gleichgestellt.

Die Corona-Prämie beträgt 200 €. Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeitende gilt § 21 AVR DD entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2022.

Die Corona-Prämie wird mit der Gehaltsabrechnung nach § 21a AVR DD für den Monat Oktober 2022 fällig. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zahlungen im Jahr 2022, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach den § 1 i.V.m § 2 Absatz 1 angerechnet. Die einmalige Corona-Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2022 nicht zu berücksichtigen.

III. Eingruppierung Anlage 1

Sodann wurden zum 1. September 2022 bzw. 1 Januar 2023 die aus den Beschlüssen ersichtlichen Änderungen der Anlage 1 beschlossen. Die Änderungen der Anlage 1 sind das Arbeitsergebnis einer paritätischen Arbeitsgruppe. Die Anpassung der Richtbeispiele erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der sich geändert habenden Berufsbezeichnungen bzw. der neuen und / oder sich geändert habenden Berufsbilder.

Im Übrigen dienen die Anpassungen der Klarstellung bzw. Konkretisierung der Richtbeispiele.

IV. Entgeltentwicklung 2023; Erhöhungen der Anlagen 2, 5 und 10 zum 1. Januar 2023

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenwerte der Anlage 2 zum 1. Januar 2023 um 5,2 %, mindestens jedoch um EUR 175,00 erhöht.

Des Weiteren werden zur Durchführung der Entgelterhöhung die Tabellenwerte der Anlagen 5 (Sonderstufenentgelte) und 10a (Ausbildungsentgelte) und die Ausbildungsentgelte für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz nach Anlage 10/III zum 1. Januar 2022 zum 1. Januar 2023 erhöht. Die Tabellenwerte der Ausbildungsentgelte

- in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden zum 1. Januar 2023 um 100 € erhöht

- im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1. Januar 2023 um 120 € erhöht.

Aus den genannten Entgelterhöhungen resultieren zudem Erhöhungen der Tabellenwerte der Anlagen 9 (Zeitzuschläge) und 7a (Zuschlagsberechtigte Arbeiten).

Die entsprechend aktualisierten Tabellen werden als Anlage mit diesem Rundschreiben verschickt.

Die hierbei ebenfalls aufgeführten Tabellenwerte im Anhang 1 der Anlage 16 wurden entsprechend der vorgesehenen Anpassung analog der Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns aktualisiert, ohne dass es eines formalen Beschlusses der ARK DD bedarf.

V. Fachkraftzulage

Ferner wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 eine Fachkraftzulage beschlossen. Ab 1. Januar 2023 erhalten Mitarbeitende der Entgeltgruppen 7A Nr. 1a und 8A Nr. 1a mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten

- in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder
- Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder
- Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen

eine Zulage. Die Zulage beträgt 100 € monatlich.

Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter aa) bis cc) genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind.

Es erfolgt eine Anrechnung etwaiger bereits einzelvertraglich für solche Tätigkeiten vereinbarter Zulagen.

Entsprechend § 21 Abs. 2 AVR DD werden die Zulagen für nicht vollbeschäftigte Mitarbeitende anteilig gezahlt.

VI. Entgeltumwandlung

Außerdem wurde die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für Sachleistungen durch Schaffung des § 27c AVR DD. n.F. beschlossen, welche mit der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine Entgeltumwandlung für Sachleistungen ausschließlich für Fahrräder bzw. Elektrofahrräder, nicht jedoch für sonstige Zwecke möglich ist.

Zudem regelt die Norm den Mindestinhalt für die als Grundlage erforderliche Dienstvereinbarung.

Schließlich enthält die Regelung eine Informationspflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.

VII. Entgeltentwicklung 2022 (Anlage 8a)

Schließlich wurden umfangreiche Änderungen der Anlage 8a beschlossen, deren Inhalte sich aus der Darstellung unter Gliederungspunkt A. V. ergeben.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu § 1 Nr. 1 - 3: Die Anpassung der Regelungen erforderlich, um die mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossene Entgeltentwicklung abzubilden.

Zu § 1 Nr. 4: Durch den Beschluss wird neu mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 die Erhöhung der Urlaubstage geregelt.

Zu § 1 Nr. 5: Durch den Beschluss wird neu mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 die Übernahme der Kosten für den eHBA geregelt, um die Ärztinnen und Ärzte von den Kosten für den eHBA zu entlasten.

Zu § 2 Nr. 1: Die Anpassung der Regelung war zunächst sprachlich zur Verwendung beider Geschlechter der Berufsbezeichnung erforderlich. Ferner wurden durch den Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Regelungen zur Rufbereitschaft modifiziert.

Zu § 2 Nr. 2: Durch den Beschluss werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 die Regelungen zum Bereitschaftsdienst modifiziert.

Zu § 2 Nr. 3: Durch die Änderung des § 9 Abs. 12 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 klargestellt, wann und wie Arbeitsleistungen an Wochenenden angeordnet werden dürfen.

Zu § 2 Nr. 4: Durch die Schaffung des § 9 Abs. 13 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 insbesondere klargestellt, wie häufig Ärztinnen und Ärzte, die sowohl Rufbereitschaft, als auch Bereitschaftsdienst leisten, zu eben diesen Diensten herangezogen werden dürfen.

Zu § 2 Nr. 5: U.a. aufgrund der beschlossenen Änderungen in § 9 wurde auch der § 10 ergänzt um Regelungen zu Zuschlägen für Rufbereitschaften (jeweils ab einer bestimmten Anzahl).

Zu § 2 Nr. 6: Die Änderung in § 11 Abs. 3 war zur Klarstellung erforderlich.

Zu § 2 Nr. 7: Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung.

gez. Dr. Jörg Kruttschnitt

C. Anlagen

Siehe bitte separat beigefügten Tabellenanhang.